

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 16. Februar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2017) und **Antwort**

#### Polizeiinterne Vorschriften zur Falldatei Rauschgift

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Polizeidienstvorschriften (z.B. PDV 386 – Informationsaustausch Rauschgiftkriminalität) oder Geschäftsanweisungen der Berliner Polizei, in welchen Regelungen zum Umgang mit der Falldatei Rauschgift enthalten sind, gibt es (bitte im Wortlaut beifügen)?

Zu 1.: Maßgebliche Regelungen zum Umgang mit der Falldatei Rauschgift (FDR) enthält die als Anlage beigefügte polizeiinterne „Richtlinie zur Erfassung in der Falldatei Rauschgift (FDR)“ vom 02.01.2017, die den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskriminalamts als Handlungsanleitung dient.

Die beispielhaft genannte PDV 386 und die insoweit einschlägige Geschäftsanweisung der Polizei Berlin Landeskriminalamt Nr. 02/2006 über die Bearbeitung von Betäubungsmitteldelikten erwähnen zwar die FDR, enthalten aber keine Regelungen zur Erfassung in dieser Datei.

2. Enthalten diese Vorschriften Mengenvorgaben von Betäubungsmitteln für eine Speicherung in der Falldatei Rauschgift und wenn ja, wie lauten diese?

Zu 2.: Die beigefügte „Richtlinie zur Erfassung in der Falldatei Rauschgift (FDR)“ enthält auch Mengenvorgaben für die Prüfung der Speicherung in der FDR (siehe dort unter 4.1 und 4.2.).

Berlin, den 01. März 2017

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mrz. 2017)

## Richtlinie zur Erfassung in der Falldatei Rauschgift (FDR)

### 1. Vorbemerkung

Die Falldatei Rauschgift ist eine Verbunddatei. Sie dient der Aufklärung und / oder Verhütung von Straftaten

- nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen
- nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) bei missbräuchlichem Umgang mit Ersatzstoffen / Ausweichmitteln
- nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) bei missbräuchlichem Umgang mit Grundstoffen
- zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln – direkte Beschaffungskriminalität –
- der Geldwäsche gemäß § 261 StGB i. V. m. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 29 a, 30 oder 30 a BtMG,

die länderübergreifende, internationale oder erhebliche Bedeutung haben bzw. im Zusammenhang mit anderen Informationen der Zentralstelle stehen können sowie der Darstellung der Lage.

### 2. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

Die Landeskriminalämter und von diesen ggf. zusätzlich bestimmte Polizeidienststellen, die Ermittlungsvorgänge der unter 1. genannten Straftaten bearbeiten, stellen die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erhobenen Daten gemäß § 11 Abs. 2 BKAG in die Datei ein. Für die Eingabe dieser Daten in die FDR ist ausschließlich LKA 43 AE zuständig.

### 3. Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen

Die Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 BKAG.

## **4. Eingabekriterien**

### **4.1 Minderschwere Fälle:**

Die minderschweren Vorgänge werden nur als Fall mit Betäubungsmittelart und Sicherstellungsmenge ohne personenbezogene Daten zur statistischen Auswertung der Gesamtsicherstellungsmengen erfasst. Hierbei handelt es sich um folgende Delikte:

- Besitz- und Erwerbsvorgänge mit der Sicherstellung von Betäubungsmittel (BtM)
- Alle Fälle des Unerlaubten Handels und Schmuggels mit Sicherstellungsmengen unterhalb der geltenden Mindeststandards gemäß Beschluss der 129. Tagung der AG Kripo von 1994 (1 g Heroin, 1 g Kokain, 1 g Amphetamin, 10 g Cannabis)
- Kleinplantagen (bis 99 Pflanzen)

### **4.2 Fälle von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung:**

In folgenden Fällen ist nach konkreter Prüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 1 BKAG (Erheblichkeit) und § 8 Abs. 2 BKAG (Negativprognose) über die Erfassung des Falles mit personenbezogenen Daten in der FDR oder lediglich zur statistischen Auswertung als Fall mit sichergestellter Betäubungsmittelart und –menge zu entscheiden:

- Bei Handels- und Schmuggelfällen von erheblicher Bedeutung ohne Sicherstellungen und Handels- und Schmuggelfälle mit Sicherstellungen über den Mindestmengen gemäß dem Beschluss der 129. Tagung der AG Kripo von 1994 (1 g Heroin, 1 g Kokain, 1 g Amphetamin, 10 g Cannabis)
- Bei Fällen des Unerlaubten Anbaus mit einer Sicherstellung von mehr als 100 Pflanzen (Großplantage, Profiplantage ab 1.000 Pflanzen)
- Bei Fällen der Unerlaubten Einfuhr in nicht geringer Menge mit und ohne Sicherstellungen
- Bei allen anderen Verbrechenstatbeständen des BtMG mit und ohne Sicherstellung

#### **4.3 Keine Erfassung von:**

- Fällen des Unerlaubten Anbaus ohne Sicherstellungen
- Erstkonsumenten harter Drogen

#### **4.4 Drogentote:**

Die Drogentoten werden gemäß § 8 (1) BKAG mit Personalien erfasst.

#### **5. Negativprognose gemäß § 8 (2) BKAG**

Wegen Art oder Ausführung der Tat (Tatbezug), der Persönlichkeit des Betroffenen als Täter oder Teilnehmer (Personenbezug) oder sonstiger Erkenntnisse besteht Grund zu der Annahme, dass der Beschuldigte erneut (wiederholt) gleichartige Straftaten begehen wird, zu deren Verhinderung oder Aufklärung die gespeicherten Daten notwendig sind.

Die Prognose erfordert eine polizeifachliche Einschätzung, in die das kriminalistische Erfahrungswissen einfließt. Dabei ist eine summarische Prüfung aufgrund konkreter Anhaltspunkte des Einzelfalls ausreichend. Rein theoretische Überlegungen oder generelle Feststellungen reichen allerdings nicht aus. Die Negativprognose ist zu dokumentieren.

Diese Prognose ist durch die jeweilige sachbearbeitende Dienstkraft vorzunehmen.